Das Blatt erscheint jeden Mitts woch u. Sonnabend. Infertionen werden bis Dienstag und Freitag, Mittags 12 Uhr, angenommen.

## Osthavelländisches

Preis: 7 Sgr. viertelfährs lich, wofür es durch alle Postamter zu beziehen ift. Insertionsgebühren für die Spalten= zeile 1 Sgr.

Nr. 55.

Nauen, den 10. Juli

1852.

## Amtlicher Theil.

n der zweiten Häifte des Juli oder in den ersten Zagen des August sind seit mehreren Jahren die Kartoffel= felder bekanntlich mit der Krankheit befallen worden, welche mit schwarzen Flecken auf dem Kraut beginnt und die Faul= niß der Knollen zur Folge hat. Von den dagegen vorge= schlagenen Mitteln hat sich bis jetzt keines bewährt. Ein Grundstucksbesitzer in der Provinz Preußen hat im Herbste v. J. seine Erfahrungen über den gunstigen Erfolg mitge= theilt, welchen er von Anwendung des Kalks seit mehreren Jahren gehabt hat. Auf diese Erfahrungen ist von dem Königlichen Landes = Deconomie = Collegium aus anderwarts hingewiesen. Obgleich dies Mittel noch nicht an verschie= denen Orten und vielfach hat versucht werden konnen, so erscheint es doch rathsam, schon jett nochmals darauf auf= merksam zu machen, da dadurch der verderblichen Wirkung des mahrscheinlich wieder bevorstehenden Befallens des Kar= toffelkrautes vielleicht vorgebeugt merden kann.

Rach jenen Erfahrungen soll man im Juli und August wohl aufmerken, und sobald in der Gegend die ersten Spuren des Befallens irgend bemerkt werden, das Mittel anwenden.

Man nimmt zu Staub zerfallenen, aber nicht weiter stucke sestgestellt sein wird. geloschten Kalk — nicht Gips — wie derselbe entsteht, wenn man gebrannten Kalk an feuchter Luft stehen läßt, oder ihn leicht mit Wasser besprengt. Damit überstreut man bei ruhigem Wetter, am besten in den Abendstunden, das Kar= toffelfeld, besonders das Kraut der Pflanze. Zum preußi= schen Morgen — 180 Puthen rheinlandisch Maß — wer= den etwa 3 Scheffel Kalk erforderlich sein.

Die Königliche Regierung veranlasse ich hierdurch, diese Erfahrung in Ihrem Bezirke schleunig und auf geeignete Weise zur Kenntniß der Landwirthe zu bringen, damit die= selben aufgemuntert werden, Bersuche mit dem vorgeschla= genen Mittel zu machen, dessen Wirksamkeit der Bestä= tigung allerdings noch bedarf.

Berlin, den 1. Juli 1852. Für den Minister für landwirthschaftlichen Angelegenheiten Im Allerhöchsten Auftrage: von Westphalen.

Dessentliche Aufforderung.

Der Abschluß der Recesse über die Ablösung und Amortisation der für den Königlichen Domainen = Fiscus auf mehreren bauerlichen Grundstücken haftenden Reallasten wird durch die zur Zeit noch mangelnde Berichtigung des Besitztitels für die Inhaber der belasteten Grundstücke auf= gehalten, und zwar bei der Ortschaft Schmante.

In Gemaßheit des g. 109 des Ablosungs = Gesetzes vom 2. Marz 1850 werden hiermit alle diejenigen, welche bei dem Auseinandersetzungs = Werfahren bis jetzt noch nicht zu= gezogen sind und an Grundstücken in der voraufgeführten Ortschaft, welche dem Domainen-Fiscus zu Abgaben oder sonstigen Leistungen verpflichtet sind, Eigenthums-Anspruche zu haben vermeinen, aufgefordert, solche spätestens bis

> den 3. August 1852, Mittags 12 Uhr,

bei dem betreffenden Königlichen Domainen-Amte anzumel= den und zu begründen, widrigenfalls sie Alles gegen sich gelten lassen mussen, mas bis zu dem Zeitpunkte ihrer Mel= dung mit den vorläufig legitimirten Inhabern jener Grund=

Potsdam, den 15. Juni 1852. Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Kornbörsen=Preise zu Mauen

am 6. Juli 1852. Der Scheffel Waizen 2 Thl. 5 Sgr.— Pf., auch 2 Thl. 7 Sgr. 6Pf. Roggen 1 \* 25 : — ; " 1 \* 27 - 6 : Hafer 1 = 3 = 9 = ... 1 = 5 = \_\_\_\_ Andere Getreide=Arten kamen nicht zum Verkauf. Manen, den 8. Juli 1852. Der Königliche Landrath Wolfart.

Bekanntmachung.

Alle Reserve= und Landwehrmannschaften Isten Aufgebots hierselbst, welche auf Berucksichtigung im Falle einer Mobil= machung Anspruch begründen zu können glauben, werden hierdurch aufgefordert, ihre Gesuche bei uns bis zum 12ten d. M. Mittags anzubringen, widrigenfalls ihrem Anspruch auf Berücksichtigung keine Folge gegeben werden kann.

Rauen, den 6. Juli 1852. Der Magistrat.